

von Charroux (989), seinem Zustandekommen und Verlauf sowie seiner umfangreichen Friedensgesetzgebung, ihren Quellen, die G. teilweise auf Bestimmungen in Bußbüchern und Kapitularien zurückführt, und dem Weiterwirken der in Charroux beschlossenen Maßnahmen auf verschiedenen französischen Gottesfriedenssynoden im ersten Drittel des 11. Jh. (S. 37–81). Losgelöst vom konkreten Beispiel Charroux wird in einem weiteren Kapitel die Verbreitung der Idee des Gottesfriedens durch verschiedene Personen wie Odilo von Cluny oder Ivo von Chartres und Institutionen wie den Episkopat und in verschiedenen Lebensbereichen, z. B. in der Kunst erörtert (S. 91–126). Der zweite Teil ist der Frage gewidmet, welche Rolle Pax und Treuga Dei als Rechtsquelle spielten (S. 127–218). Hier lasse sich beobachten, daß die Friedensregelungen der Konzile bisweilen auf die Ausgestaltung des Prozeßrechts einwirkten und in territoriales Gewohnheitsrecht übernommen wurden, wie sich an den 1177 kodifizierten Coutumes von Charroux zeigt. So könne man den Treuga-Dei-Bestimmungen die Funktion eines Bindeglieds zwischen dem verschwindenden alten Recht und dem neu einsetzenden römischen Recht und den Gewohnheitsrechten zuschreiben.

D.J.

Kriston R. RENNIE, *Imbutus divinis dogmatibus*: Some Remarks on the Legal Training of Gregorian Legates, *Revue historique du droit français et étranger* 85 (2007) S. 301–313, nimmt eine charakterisierende Formulierung Hugos von Flavigny (MGH SS 8, 411) über Hugo von Die auf, um das schwer lösbare Problem von dessen konkreter Rechtskenntnis zu entfalten. Im Ergebnis wird allenfalls wahrscheinlich, daß der Legat mit der 74-Titel-Sammlung in Berührung kam. Am ehesten dürfen die bald nach 1079 entstandene *Collectio Burdegalensis* (mit Kanones von Hugos Synoden) und die *Collectio Tarracoenensis* zur Beschreibung seines kanonistischen Horizonts herangezogen werden.

R. S.

Procès de canonisation au Moyen Âge. Aspects juridiques et religieux. Medieval Canonization processes. Legal and religious aspects, sous la direction de Gábor KLANICZAY (Collection de l'École française de Rome 340) Rome 2004, École française de Rome, 392 S., 16 Taf., ISBN 2-7283-0723-7, EUR 48. – Der Band vereinigt die Beiträge eines Kolloquiums, das 2001 in Budapest stattfand. Sie wollen das Verhältnis von juristisch geprägten Prozeduren des Kanonisationsverfahrens und religiös bestimmten Motivationen der Heiligsprechung genauer betrachten, wobei ein Schwerpunkt auf Skandinavien liegt. Nach allgemeinen Bemerkungen von Aviad KLEINBERG, Canonization without a canon (S. 7–18), der die Heiligkeit einer Person eher in den Wunderberichten als in expliziten Festlegungen durch die Kurie umschrieben sieht, widmet sich Thomas HEAD, The genesis of the ordeal of relics by fire in Ottonian Germany: an alternative of „canonisation“ (S. 19–37), dem Phänomen, Reliquien durch die Feuerprobe als echt zu erweisen, ein Verfahren, das zuerst Erzbischof Egbert von Trier um 980 anwandte und das sich bis Ende des 12. Jh. hielt, dann aber von Innocenz III. verboten wurde. – Die folgenden Arbeiten befassen sich mit einzelnen Kanonisationsverfahren: Dick HARRISON, *Quod magno nobis fuit horrore* ... Horror, power and holiness within the context of